Referent Klinger trägt hierauf aus bem Berichte Folgenbes vor:

Hach bem Gefegentwurfe ichließen mit 6. 5 bie Beftim= mungen über die Bertretung der Schulgemeinden. Gie maren, wie im allgemeinen Theile des Berichts gezeigt ift, baburch bervorgerufen worden, bag man bie §§. 70, 72 und 79 des Bolts: fculgefeges, melde von ber Bufammenfegung bes Schulverffandes auf dem Lande und in den Stadten handeln, einer ver-Schiedenen Muslegung unterworfen hatte. Wenn bemnach ber Gefegentwurf die Abficht verfolgt, Erlauterungen und Erganjungen über jene Sh., mithin über bie Bufammenfegung bes Schulvorstandes zu geben, fo folgt baraus, bag ber Schulvorstand feineswegs aufgehoben fein, vielmehr das Erlauterungs= gefet nur flare Borfchriften barüber enthalten folle, aus welchen Perfonen ber Schulvorftant funftig gu befteben habe, um in Schulangelegenheiten fowohl gultig Befchluffe faffen, als auch die Schulgemeinde überallbin gultig vertreten zu konnen. Das Erlauterungsgeset bestimmt nur, bag bie Rechte und Obliegen= heiten bes in dem Boltsschulgesetze mehrfach genannten Schulvorstandes von den Gemeindebehörden und beziehendlich von deren Borftanden ausgeübt und erfüllt werden, auf diese übergeben follen. Findet man biefe Meinung bei genauer Gegen= einanderhaltung des Schulgefetes und Erlauterungsgefetes allerdings bestätigt, so gelangt man zu berselben boch immer nur erft nach einer forgfattigen Prufung, jumal der Gefegentwurf den Namen "Schulvorstand" gar nicht erwähnt, mahrend er doch nur von diesem Schulvorstande handelt. Es ftellt fich ba= ber, um nicht von Neuem zu Irrungen Unlaß zu geben, in ber That als nothwendig dar, noch in einer Zusasparagraphe die Bestimmung aufzunchmen, daß bie Rechte und Pflichten bes im Bolksschulgesetze genannten Schulvorstandes in der Art und Beife, wie es die vorstehenden Paragraphen angeben, auf die betreffenden Gemeindebehorden und beren Borftande übergeben. Es ift babei zugleich auf ben betreffenden Pfarrer Beziehung gu nehmen, weil derfelbe nach dem Boltsfchulgefese und der obigen Bufatparagraphe 1 b. unter gemiffen Borausfetungen eine Theil: nahmeberechtigung genießt. Hiernachst ift auch barüber: ob bem betreffenden Geiftlichen bei vereinigten Schulgemeinden eine Theilnahme an ber Befchluffaffung gufteben folle, Etwas im Entwurfe nicht erwähnt, folglich unt da der lettere die Befdluß= fassung lediglich in die Hand ber Gemeindebehörden legt, ber Beiftliche burch bas Befet ausgeschloffen. Benn, ber Faffung des Gefetes aber entgegen, die herren Regierungscommiffarien diefe vollige Ausschließung des Pfarrers dem Gefegentwurfe nicht untergelegt miffen wollen, fo ift es unabmeisbar, barüber ein Wort in den Gesehentwurf aufzunehmen. Die Deputation glaubt, daß diefe Theilnahme des betreffenden Geiftlichen bei vereinigten Schulbezirfen feine andere fein tonne, als diejenige, welche bemfelben bei einfachen Schulbezirken nach ber Bufat= paragraphe 1 b. jugeftanden worden, baber fie ju Befeitigung aller biefer Erinnerungen -- und obichon die Berren Regierungs: commiffarien, wie bei g. 2 ausführlich erwähnt worden, unter dem Schulvorstande eine befondere Curatelbehorbe, welche gwis fchen ben Gemeinbevertretern und ber Gemeinde inne ftebe, ge= bacht miffen wollen -- bennoch ber geehrten Rammer eine Bufat: paragraphe des Inhalts zur Annahme empfiehlt:

## §. 5 b.

"Nach vorstehenden Grundfagen geben die Rechte und Obliegenheiten des in bem Bolksschulgesetze genannten Schulvorstandes auf die ermahnten Gemeindebehörden

(Stadtrath und Stadtverordneten, Gemeinderath und Schulgemeinderath) und beziehendlich auf deren Borstande, ingleichen, soweit dem betreffenden Pfarrer in §. 1 b. Bestugnisse eingeraumt sind, welche Letzterm in gleichem Maße auch bei vereinigten Schulbezirken zustehen, beziehendlich auch auf diesen über."

Staatsminifter v. Wietersheim: Das Minifterium ift, wenn auch nicht mit den Grunden allenthalben, boch mit ber vorgeschlagenen Fassung vollkommen einverstanden, ba biefelbe feinen Unfichten entspricht. Allein ich fann nicht umbin, wie ich mir auch vorbehielt, barauf guruckzukommen, bag bie Regie= rung überzeugt ift, es werde, wenn nicht noch ein Bufat zu die= fer S. beschloffen wird, baraus die großte Unficherheit und Ungewißheit entstehen. Es beift bier: "Nach vorstehenden Grund= faten gehen die Rechte und Obliegenheiten bes in bem Bolksschulgesche genannten Schulvorstandes auf bie ermahnten Gemeindebehorben (Stabtrath und Stadtverordneten, Gemeinde= rath und Schulgemeinderath) und beziehendlich auf deren Borftande, ingleichen, foweit bem betreffenben Pfarrer in §. 1 b Be= fugniffe eingeraumt find, welche Letterem in gleichem Dage auch bei vereinigten Schulbezirken zustehen, beziehendlich auch auf diefen über." Run find aber, wie ich schon vorhin angeführt habe, im Gefetz eine Menge fpecielle Bestimmungen, welche die Gemeinde felbft gar nicht berühren und fich lediglich auf Schulanftalten ober auf die Wollziehung ber biesfalls gefethi= chen Borfchriften beziehen; ich berufe mich hier nur auf bie Rategorie von ben Schulverfaumniffen, welche einen fortlaufenden Gegenstand ber weitlauftigften Geschaftsführung bilben. Es liegt in ber Ratur ber Sache, bag biefe nicht von bem Gemeinderath beforgt werben tonnen. Ich muß also hier ben Bufat beantragen, der mit meinen fruberen Grunden materiell gewiffermaßen übereinstimmt, jedoch fo gefaßt ift, bag er faum zu ber Unficht Beranlaffung geben wird, als wolle bas Ministerium eine besondere Behorbe einschieben. Denn bas Ministerium ife immer bavon ausgegangen, daß bie politischen Gemeindebeamten auch die Schulangelegenheiten mit beforgten. Der Bufat wurde fo lauten : "Die laufende Bermaltung ber Schulangelegenheiten ift jedoch nicht von ber erwähnten Gemeindebehorde numittelbar, fondern allenthalben von beren Borffanden ober dem etwa, nach Maggabe des ortlichen Bedurfniffes, dazu befonders ermahlten Ausschuffe (in Stadten von der Schuldeputation) soweit nothig in Gemeinschaft mit bem Pfarrer zu beforgen, ber auch, wenn gemeinschaftliche Berathungen nothig werben, bei folden, infoweit nicht burch bie Localschulordnung etwas Underes bestimmt wird, ben Borfis führt." Was nun hier ben nach Maggabe bes ortlichen Beburfniffes zu erwählenden Musschuß betrifft, fo habe ich schon vorhin erwähnt, daß das im Bolksschulgeset ausdrücklich vorgeschrieben ift, sowie auch der Herr Referent und mehre geehrte Sprecher bemerkt haben, bag, wenn es nothwendig mare, Wenn aber im Gefet mit feiner es bestellt merden wurde. Sylbe beffen ermahnt fei, fo ift bas Ministerium in Verlegenheit, foll es einen folden Musschuß geftatten ober nicht? Wenn es ihn gestattet, fo konnte bas mit bem Gefet in Widerspruch zu treten

SLUB

Wir führen Wissen.